
S 12 KA 1596/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Landessozialgericht Baden-Württemberg

[L 5 KA 2153/19](#)

[S 12 KA 1596/19](#)

Im Namen des Volkes Urteil

Der 5. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2019 für Recht erkannt:

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KA 1596/19
Datum	18.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 2153/19
Datum	20.11.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 18.06.2019 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Der Streitwert wird endgültig auf 6.300,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Im Streit sind höhere Abschlagszahlungen für das Quartal 4/2018.

Der Klger nimmt seit dem Quartal 3/2005 als Facharzt fr Allgemeinmedizin (mit der Genehmigung zur Durchfhrung und Abrechnung chirotherapeutischer Leistungen) mit Vertragsarztsitz in F. an der vertragsrztlichen Versorgung teil.

Mit Schreiben vom 25.10.2018, das nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, aber den Hinweis enthielt, dass Widersprche gegen die Honorarfestsetzung keine aufschiebende Wirkung htten, wies die Beklagte den Klger auf eine aus den Abrechnungsunterlagen fr das Quartal 2/2018 ersichtliche berzahlung i.H.v. 144.190,16 EUR hin, die im Rahmen der Schlusszahlungen verrechnet werde. Da sein Honorarumsatz rcklufig sei, wrden die Abschlagszahlungen fr das Quartal 4/2018 auf Basis des im Quartal 3/2018 erwirtschafteten Honorars angepasst und beliefen sich nunmehr anstelle der bisherigen monatlichen Abschlagszahlungen i.H.v. 9.000,00 EUR auf 6.900,00 EUR. Dem trat der Klger mit am 31.10.2018 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben vom 29.10.2018 entgegen. Er trug vor, dass schon die derzeit erfolgenden Abschlagszahlungen i.H.v. 9.000,00 EUR monatlich in Krze seine Insolvenz zur Folge htten. Mit der Zahlung von nur noch 6.900,00 EUR msse er sofort Insolvenz beantragen. Der Umsatzrckgang beruhe auf seiner zweiwchigen krankheitsbedingten Abwesenheit im Vorquartal. Er beantrage monatliche Abschlagszahlungen i.H.v. 12.000,00 EUR.

Mit Schreiben vom 09.11.2018, das wiederum nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, lehnte die Beklagte eine Abschlagszahlung in Hhe von 12.000,00 EUR monatlich ab. Hiergegen wandte sich der Klger mit Schreiben vom 14.11.2018. Ein Rckgang des Honorarumsatzes in den ersten drei Quartalen eines Jahres sei bei Hausrzten normal. Er gehe davon aus, dass ihm am 25.11.2018 zumindest wie bisher 9.000,00 EUR berwiesen wrden. 12.000 EUR wren "nett" (und angemessen).

Am 16.11.2018 beantragte der Klger beim Sozialgericht Stuttgart (SG; S 12 KA 6318/18 ER) den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Er begehrte unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens Abschlagszahlungen i.H.v. weiterhin 9.000,00 EUR. Die Beklagte, die ihr Schreiben vom 25.10.2018 als Bescheid und das Schreiben des Klgers vom 29.10.2018 als Widerspruch wertete, trat dem Antrag entgegen. Sie habe die Abschlagszahlungen aufgrund rcklufiger Honorarumstze des Klgers auf Basis des im Quartal 3/2018 erwirtschafteten Honorars angepasst. Hinzu komme, dass auf dem Konto des Klgers aufgrund eines Plausibilittsverfahrens bezglich der Quartale 1/2012 bis 4/2014 noch eine berzahlung i.H.v. 144.190,16 EUR bestehe. Mit Beschluss vom 27.11.2018 lehnte das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mangels Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes ab. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies der erkennende Senat des Landessozialgerichts Baden-Wrttemberg (LSG; L 5 KA 4316/18 ER-B) mit Beschluss vom 30.01.2019 ebenfalls mangels Anordnungsgrundes zurck.

Am 05.04.2019 hat der Klger, der seit Januar 2019 wieder Abschlagszahlungen i.H.v. 9.000,00 EUR erhielt, Klage zum SG erhoben. Er hat den Einbehalt i.H.v. jeweils 2.100,00 EUR in den Monaten Oktober bis Dezember 2018 beanstandet und

die Zahlung von insgesamt 6.300,00 EUR begehrt. Mit Schriftsatz vom 13.05.2019 hat er um "mein Geld" gebeten. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Klärung sei willkürlich. Alle Allgemeinärzte hätten im Sommer einen Umsatzrückgang. Außerdem belaufe sich der Rückgang nur auf 10%, er sei jedoch mit einer Klärung i.H.v. 25% "bestraft" worden. Der Vorstand der Beklagten F. verletze die ihm gegenüber bestehenden Fürsorgepflichten amtsmissbräuchlich.

Mit Honorarbescheid vom 15.04.2019 hat die Beklagte das vertragsärztliche Honorar des Klägers für das Quartal 4/2018 auf 38.757,77 EUR festgesetzt. Die Beklagte hat den noch nicht im Wege der Abschlagszahlung i.H.v. monatlich 6.900,00 EUR ausbezahlten Betrag mit der Überzahlung verrechnet und dem Kläger über die bereits erfolgten Abschlagszahlungen hinaus keinen weiteren Betrag ausbezahlt.

Der Klage ist die Beklagte mit dem Vorbringen, dass sie bereits unzulässig sei, entgegengetreten. Nachdem mittlerweile der endgültige Honorarbescheid für das Quartal 4/2018 vorliege, fehle der Klage mit Blick auf Abschlagszahlungen das Rechtsschutzbedürfnis. Mit dem Honorarbescheid sei alles, was der Kläger im Quartal 4/2018 erwirtschaftet habe, an ihn ausbezahlt oder mit Honorarüberzahlungen verrechnet worden. Unabhängig davon sei sie, so die Beklagte weiter, gemäß § 6 Abs. 4 und 5 der Abrechnungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (RL) zur Reduzierung der monatlichen Abschlagszahlungen des Klägers berechtigt gewesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 18.06.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei unzulässig. Das Schreiben der Beklagten vom 25.10.2018 stelle keinen Verwaltungsakt dar. Die Mitteilung, im Quartal 4/2018 Abschlagszahlungen in einer bestimmten Höhe auszahlen zu wollen, habe keinen Regelungscharakter, es handle sich insoweit um die bloße Ankündigung einer Maßnahme, die sich wiederum als schlichtes Verwaltungshandeln, also als Realakt darstelle. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 05.04.2019 sei das Quartal 4/2018 zwar bereits beendet, der Honorarbescheid für dieses Quartal aber noch nicht ergangen gewesen. In dieser Situation habe der Kläger das auf Zahlung weiteren vertragsärztlichen Honorars für dieses Quartal gerichtete Klagebegehren richtigerweise mit einer echten Leistungsklage nach [§ 54 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verfolgt. Es habe auch nicht am Rechtsschutzbedürfnis gefehlt, da der von der Beklagten an den Kläger vorschussweise gezahlte Betrag hinter dem von ihm begehrten Betrag zurückgeblieben sei. Daran habe sich auch durch Zeitablauf nichts geändert. [§ 39 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sei in Ermangelung eines Verwaltungsaktes nicht anwendbar. Auch nach dem Wirksamwerden des Honorarbescheids bestehe weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis. Da er wegen einer Überzahlung keine weitere Zahlung erhalte, bleibe sein Honorar weiter hinter dem von ihm begehrten Honorar zurück. Die Klage sei aber unbegründet. Es könne, so das SG, offen bleiben, ob die Klage bereits vor dem Wirksamwerden des Honorarbescheids unbegründet gewesen sei. Jedenfalls sei mit seinem Wirksamwerden der Honoraranspruch des Klägers für das Quartal 4/2018

bindend festgestellt. Hierdurch erl sche sein Anspruch auf Abschlagszahlungen; er werde durch den Anspruch auf eine Schlusszahlung abgel st. Dies entspreche der Regelungskonzeption des   6 Abs. 1 und 3 RL und folge unmittelbar aus dem Wesen einer Abschlagszahlung als lediglich vorl ufiger Leistung. Zum anderen entfalte der Honorarbescheid als Verwaltungsakt Bindungswirkung hinsichtlich der mit ihm festgestellten Honoraranspr che. Zur Geltendmachung weiterer Honoraranspr che bed rfe es zwingend einer Anfechtung des Honorarbescheids, woran es hier fehle. Auch wenn der Kl ger nunmehr zugleich die  nderung des Honorarbescheids vom 15.04.2019 beantragen w rde, ver helfe dies der Klage aber nicht zum Erfolg. Nach [  54 Abs. 4 SGG](#) k nne zwar die Leistungsklage mit dem Antrag auf Aufhebung (bzw.  nderung) eines Verwaltungsakts verbunden werden, der    wie hier    eine Leistung betreffe, auf welche ein Anspruch bestehe. Hierf r fehle es jedoch an dem nach [  78 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) erforderlichen Vorverfahren. Eine Aussetzung des Verfahrens analog [  114 SGG](#) komme nicht in Betracht.

Gegen den ihm am 26.06.2019 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Kl gers vom 03.07.2019. Zur Begr ndung wiederholt er sein bisheriges Vorbringen und weist erg nzend darauf hin, dass ihm ohne das Plausibilit tsverfahren (anh ngig beim erkennenden Senat unter [L 5 KA 3574/18](#)) monatlich mindestens 12.000,00 EUR zu st nden. Ihm werde demzufolge eine bereits gek rzte Summe noch einmal gek rzt. Au erdem hat er sein Vorbringen im Zusammenhang mit seinem Verh ltnis zum Vorstand der Beklagten F. in den letzten 14 Jahren weiter erl utert. Er sei das "Paradeexemplar" f r das Haus rzteprekariat Baden-W rttembergs (mit anschlie end logischerweise folgendem Haus rztesterben), das der Vorstand den Haus rzten seit sp testens 2009 zumute. In der m ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kl ger best tigt, dass er gegen den Honorarbescheid vom 15.04.2019 keinen Widerspruch eingelegt hat.

Der Kl ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 18.06.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm f r die Monate Oktober bis Dezember 2018 einen weiteren Abschlag auf seinen Honoraranspruch f r das Quartal 4/2018 i.H.v. weiteren 6.300,00 EUR zu bezahlen,

hilfsweise, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 18.06.2019 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 25.10.2018 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie verweist auf den im Ergebnis zutreffenden Gerichtsbescheid des SG und ihr gesamtes erstinstanzliches Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakten beider Rechtsz ge sowie die bei der Beklagten gef hrte Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht (vgl. [   151 Abs. 1 SGG](#)) eingelegte Berufung des Kl gers ist statthaft, da der nach [   144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) erforderliche Wert des Beschwerdegegenstands von 750,00 EUR  berschritten wird, und auch im  brigen zul ssig.

Der Senat entscheidet  ber die Berufung in der Besetzung mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Vertrags rzte und Psychotherapeuten, da vorliegend eine Angelegenheit der Vertrags rzte im Sinne des [   12 Abs. 3 Satz 2 SGG](#) gegenst ndlich ist.

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Kl gers auf h here Abschlagszahlungen im Quartal 4/2018. Er wendet sich demzufolge gegen das Schreiben der Beklagten vom 25.10.2018, mit dem diese die K rzung der Abschlagszahlungen von 9.000,00 EUR auf 6.900,00 EUR angek ndigt hat. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist das Schreiben der Beklagten vom 09.11.2018, mit dem der Antrag des Kl gers auf Abschlagszahlungen i.H.v. 12.000,00 EUR abgelehnt wurde. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen in dieser H he verfolgt der Kl ger mit der Klage nicht.

Das Schreiben der Beklagten vom 25.10.2018 stellt    entgegen der Annahme des SG    einen Verwaltungsakt gem   [   31 SGB X](#) dar. Dies ergibt die Auslegung des Schreibens nach Ma gabe der hierf r geltenden Rechtsgrunds tze.

Die Auslegung beh rdlicher Schreiben im Hinblick darauf, ob sie eine Regelung i.S. dieser Vorschrift enthalten, richtet sich nach denselben Grunds tzen wie die Auslegung eines Verwaltungsaktes. Ma geblich ist in entsprechender Anwendung der [    133, 157](#) B rgerliches Gesetzbuch (BGB) daher der Empf ngerhorizont eines verst ndigen Beteiligten, der die Zusammenh nge ber cksichtigt, welche die Beh rde nach ihrem wirklichen Willen ([   133 BGB](#)) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (BSG, Urteil vom 13.08.2014    [B 6 KA 38/13 R](#) -, in juris). Hinsichtlich des "Empf ngerhorizonts des verst ndigen Beteiligten" ist im Vertragsarztrecht zus tzlich zu ber cksichtigen, dass der Vertragsarzt der Kassen rztlichen Vereinigung nicht im allgemeinen B rger-Staat-Verh ltnis gegen bersteht, sondern (gem   [   77 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch F nfte Buch (SGB V)) ihr Mitglied ist (vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 08.07.1981    [6 RKa 17/80](#) -, in juris), und dass er (auch deshalb) grunds tzlich um die wesentlichen Grundlagen der vertrags rztlichen Berufsaus bung sowohl in der Leistungserbringung wie in der Verg tung der erbrachten Leistungen wei . Namentlich f r Schreiben der Kassen rztlichen Vereinigung, die die Honorarverteilung zum Gegenstand haben, ist daher der Empf ngerhorizont eines im Kern sachkundigen Beteiligten ma geblich. Im Einzelfall kommt es darauf an, wie der Vertragsarzt das jeweilige Schreiben der Kassen rztlichen Vereinigung

unter Berücksichtigung der äußeren Form, Abfassung, Begründung, Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung und aller sonstigen ihm als sachkundigem Beteiligten bekannten oder erkennbaren Umstände nach Treu und Glauben bei objektiver Auslegung verstehen durfte bzw. musste (vgl. dazu allgemein: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl. Â§ 35 Rdnr 18 m.w.N.).

Davon ausgehend stellt das Schreiben der Beklagten vom 25.10.2018 einen Verwaltungsakt dar. Es enthält eine Regelung i.S.d. [Â§ 31 SGB X](#).

Eine Regelung liegt vor, wenn die Maßnahme der Behörde nach ihrem Erklärungsgehalt darauf gerichtet ist, für ihren Adressaten eine Rechtsfolge zu setzen, indem sie in Konkretisierung des (abstrakt-generellen) Gesetzes festlegt, was im konkreten Einzelfall rechtens sein soll; die Regelung des Verwaltungsaktes kann Rechte begründen, ändern, aufheben, feststellen oder verneinen (vgl. nur etwa BVerwG, Urteil vom 05.11.2009 – [4 C 3/09](#) –, in juris, sowie KassKomm/Mutschler, SGB X, Â§ 31 Rdnr. 14 ff. m.w.N. auch zur Rspr des BSG).

Der Form nach ist das genannte Schreiben nicht als Verwaltungsakt (als Bescheid) abgefasst. Es ist nicht als "Bescheid" oder "Verfügung", sondern in seinem Betreff als "Zahlungsaufforderung über Zahlung Honorarbescheid 2/2018" bezeichnet und ihm ist eine Rechtsmittelbelehrung nicht beigelegt. Im Text des Schreibens ist jedoch davon die Rede, dass die Abschlagszahlungen für das Quartal 4/2018 angepasst werden und sich anstelle von bisher 9.000,00 EUR nur noch auf 6.900,00 EUR/monatlich belaufen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass laut [Â§ 87b Abs. 2 SGB V](#) eingelegte Widersprüche gegen die Honorarfestsetzung keine aufschiebende Wirkung hätten.

Der Sache nach wird damit gegenüber dem Kläger nicht nur eine Abschlagszahlung erbracht – was ohne Verwaltungsakt erfolgt (vgl. BSG, Urteil vom 11.09.2019, – [B 6 KA 13/18 R](#) –, in juris Rn. 15) –, sondern eine Entscheidung im Einzelfall bzgl. der Höhe seiner künftigen – niedrigeren – monatlichen Abschlagszahlung getroffen; die Abschlagszahlungen wurden herabgesetzt. Die Beklagte wollte insoweit in diesem Fall eine bindende Rechtsfolge setzen und hat dies in Form eines Verwaltungsaktes verfügt. Zwar ist das Schreiben nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Verwaltungsaktqualität des Schreibens zu verneinen wäre. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist kein notwendiger Bestandteil eines Verwaltungsakts, weshalb ein Verstoß gegen [Â§ 36 SGB X](#) den Verwaltungsakt auch nicht rechtswidrig macht, sondern nur zu erweiterten Rechtsbehelfsfristen führt (Engelmann in von Wulffen/Schäfer, Kommentar zum SGB X, 8. Aufl. 2014 Â§ 36 Rdnr. 15). Für die Auslegung als Verwaltungsakt spricht auch, dass die Beklagte im Schreiben vom 25.10.2018 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass laut [Â§ 87b Abs. 2 SGB V](#) eingelegte Widersprüche gegen die Honorarfestsetzung keine aufschiebende Wirkung hätten. Auch dies ist als Beleg für den Regelungswillen der Beklagten zu werten.

Gegen den Bescheid hat der Kläger zumindest sinngemäß mit Schreiben vom 29.10.2018 Widerspruch eingelegt.

Über den Widerspruch hat die Beklagte noch nicht entschieden, weshalb die Klage mangels eines bei Klageerhebung am 05.04.2019 durchgeführten Vorverfahrens gem. [Â§ 78 SGG](#) unzulässig war. Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es eines Vorverfahrens. Es kann grds. erst geklagt werden, wenn Widerspruch erhoben und dieser auch verbeschieden ist. Die Durchführung des Vorverfahrens mit abschließender Entscheidung der Verwaltung ist eine von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prägende und zu beachtende Prozessvoraussetzung, die zur Unzulässigkeit der Klage führt (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 12. Aufl. 2017 Â§ 78 Rd. 2, 2a).

Das Gericht muss einem Kläger in diesem Fall aber entgegen den Ausführungen im Gerichtsbescheid des SG die Möglichkeit einräumen, das Vorverfahren nachzuholen. Das SG hätte das Verfahren grds. analog [Â§ 114 Abs. 2 SGG](#) aussetzen oder vertagen müssen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 12. Aufl. 2017 Â§ 114 Rdnr. 5 m.w.N; Schmidt a.a.O. Â§ 78 Rdnr. 3a).

Hiervon ist vorliegend indessen eine Ausnahme zu machen, denn die vom Kläger am 05.04.2019 erhobene Klage war ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Honorarbescheids vom 15.04.2019 auch aus einem anderen Grund unzulässig, weshalb es der Aussetzung zur Durchführung eines Vorverfahrens nicht bedarf. Die Unzulässigkeit der Klage gründet darin, dass sich der Verwaltungsakt vom 25.10.2018, mit dem die Beklagte die Auszahlung geringerer Abschlagszahlungen für die Monate Oktober, November und Dezember 2018 verfügt hat, mit der endgültigen Festsetzung des Honorars des Klägers für das betreffende Quartal im Honorarbescheid vom 15.04.2019 erledigt hat. Mit der endgültigen Honorarabrechnung im Honorarbescheid ist kein Raum mehr für Abschlagszahlungen. Der Verwaltungsakt vom 25.10.2018 hinsichtlich der Abschlagszahlungen hat sich mit dem Honorarbescheid durch Zeitablauf erledigt. Aus dem Verwaltungsakt bzgl. der Abschlagszahlungen ergeben sich seit dem Wirksamwerden des Honorarbescheids mit der Bekanntgabe an den Kläger weder für die Beklagte noch für den Kläger Rechte oder Pflichten. Der Kläger hat keinen Anspruch mehr auf Abschlagszahlungen. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage bestand deshalb ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Der Kläger hätte gegen den Honorarbescheid vom 15.04.2019, der nicht Gegenstand dieses Klageverfahrens wurde, da er nicht nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und insbes. den Bescheid über die Abschlagszahlungen auch weder ersetzt noch ändert ([Â§ 96 SGG](#)), sondern das Honorar festsetzt (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 11.09.2019 – [B 6 KA 13/18 R](#) –, in juris Rn. 11; BSG, Beschluss vom 04.02.2015 – [B 6 KA 31/14 B](#) –, in juris) Widerspruch einlegen müssen, was er nach seinem Vorbringen versäumt hat.

Der Hilfsantrag des Klägers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 25.10.2018 ist ebenfalls unzulässig. Die Klage ist zwar, nachdem sich der Bescheid wie ausgeführt erledigt hatte auch noch während des laufenden Berufungsverfahrens –, wie vom Kläger unternommen, in eine Fortsetzungsfeststellungsklage i.S.d. [Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) umzustellen gewesen. Es fehlt jedoch, das für die Zulässigkeit einer

Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche berechnigte Interesse an der Feststellung i.S.d. [Â§ 131 Abs. 1 SGG](#). Die insoweit allein in Betracht kommende Wiederholungsgefahr ist nicht zu konstatieren, nachdem die Beklagte dem KlÃ¤ger ab Januar 2019 wieder Abschlagszahlungen i.H.v. 9.000,00 EUR leistet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Gerichtskostengesetz](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.01.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024